

TOP 12:

Zweites Gesetz zur Änderung des Buchpreisbindungsgesetzes

Drucksache: 263/16

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Zweite Gesetz zur Änderung des Buchpreisbindungsgesetzes zielt auf die Herstellung von Rechtssicherheit in Bezug auf elektronische Bücher ab. Es soll ein breites Buchangebot und die Zugänglichkeit für eine breite Öffentlichkeit mittel- und langfristig sicherstellen.

Es sieht insbesondere zwei inhaltliche Änderungen vor. Diese stellen klar, dass elektronische Bücher Substitute für gedruckte Bücher sind und damit der Buchpreisbindung unterliegen. Dies geschieht durch die explizite Aufnahme der elektronischen Bücher in die Aufzählung der unter die Buchpreisbindung fallenden Produkte in § 2 Absatz 1 Nummer 3 des Buchpreisbindungsgesetzes. Zudem weitet das Gesetz die Buchpreisbindung auf Importe an Letztabnehmer in Deutschland aus. Dies geschieht durch die Änderungen des § 3 und des § 5 Absatz 1 Satz 1 Buchpreisbindungsgesetz.

Mit der Ausweitung auf Importe schließt der Gesetzgeber eine Umgehungsmöglichkeit durch die Einfuhr aus Ländern ohne Buchpreisbindung (insbesondere der Schweiz) aus.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hatte im so genannten Ersten Durchgang am 18. März 2016 gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob ein Verbot von Absatzförderungsmaßnahmen, mit denen die Buchpreisbindung unterlaufen wird, aufgenommen werden kann.

Der Deutsche Bundestag hat diese Anregung nicht aufgegriffen. Das Gesetz hat im Bundestag allerdings trotzdem eine Änderung erfahren, die aber in keinem Zusammenhang mit dem eigentlichen Zweck des Gesetzes steht.

Die Änderung umfasst die Aufnahme eines neuen Artikels 1a in das Gesetz, mit dem § 69 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch dahingehend geändert wird, dass bei der Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach den §§ 63 (Modellvorhaben) und 140a (Selektivverträgen) des SGB V über soziale und

andere besondere Dienstleistungen ein vereinfachtes Vergabeverfahren stattfindet.

Hierdurch sollen Dienstleistungsaufträge für innovative Konzepte, die darauf ausgerichtet sind, die Qualität, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Versorgung zu verbessern, Verfahrens- und Organisationsformen der Leistungserbringung weiterzuentwickeln und Leistungen fach- und sektorenübergreifend zu erbringen sowie neue Leistungen zu erproben, von den Krankenkassen und ihren Verbänden erleichtert an vertragsärztliche und andere heilberufliche Leistungserbringer vergeben werden können.

Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen wird verpflichtet, dem Bundesministerium für Gesundheit bis zum 17. April 2019 über die Erfahrungen mit der Anwendung der Regelung zu berichten.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** und der **Gesundheitsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.